

Freiwillige erhalten fachliche Begleitung

Pro Senectute Kanton Schwyz hat 37 ehrenamtliche Ortsvertretungen und ist auf der Suche nach weiteren Freiwilligen.

Die ehrenamtlichen Ortsvertretungen von Pro Senectute Kanton Schwyz sind das Bindeglied zwischen den Senioren und Seniorinnen in den Dörfern und den Pro-Senectute-Standorten. Sie sind Kontaktstelle und Sprachrohr für die Anliegen der älteren Generationen und organisieren mit den örtlichen Vereinen Altersnachmittage, Seniorenausflüge oder Mittagstische.

Die Pandemie stellte die freiwilligen Helferinnen und Helfer jedoch vor eine besondere Herausforderung, wie aus dem Jahresbericht 2021 hervorgeht. Einerseits gehören viele von ihnen altersbedingt selbst zur Risikogruppe – die Mehrheit der Freiwilligen ist über 60 Jahre alt –, andererseits waren gerade die Seniorinnen und Senioren in diesem Jahr besonders auf Unterstützung angewiesen. Trotzdem hätten die Ortsvertretungen spannende und unterhaltsame Veranstaltungen durchführen können. So gab es 99 Mal einen Mittagstisch, 28 gemütliche Nachmittage und sogar 15 Ausflüge mit total 504 Teilnehmenden.

Neu laufen die Fäden bei einer Person zusammen. Prisca Ruppen übernahm die fachliche Begleitung der 37 ehrenamtlichen Ortsvertretungen in den Gemeinden. Sie werden bei der Planung von Veranstaltungen oder im direkten Kontakt mit der älteren Bevölkerung gestärkt unterstützt. Auch wird klar, dass Pro Senectute immer wieder auf der Suche nach Freiwilligen ist – für die Dienstleistungen wie den Besuchs- oder Fahrdienst sowie als Ortsvertretungen.

Zwei Drittel der Ratsuchenden haben Finanzfragen

Weiter gibt der Jahresbericht einen Einblick ins letzte Geschäftsjahr. Es wurden 149'734 Franken für individuelle Finanzhilfe an 161 Seniorinnen und Senioren ausbezahlt, 38'480 Franken wurden an finanzieller Direkthilfe



Ein Teil der freiwilligen Helferinnen und Helfer von Pro Senectute Kanton Schwyz anlässlich einer Tagung Ende März 2022 in Einsiedeln. Bild: PD

für 25 Personen geleistet. Im Jahr 2021 kamen 883 Kundinnen und Kunden zu 3077 Beratungsstunden. Zwei Drittel der Ratsuchenden wünschten sich im Berichtsjahr Hilfe bei finanziellen Fragen. Darunter fallen auch Anspruchsabklärungen von Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen. Im

Bereich Dienstleistungen bildeten sich 168 Freiwillige bei Pro Senectute Kanton Schwyz weiter und tauschten Erfahrungen aus, damit sie für ihre Aufgabe bei und mit den älteren Menschen gewappnet sind – zum Beispiel beim Steuerklärungsdienst (489 Kundinnen und Kunden), Besuchsdienst

(2159 Besuche) und in Ausserschwyz auch beim Fahrdienst (1449 Fahrten) und Treuhanddienst (89 Mandate).

Auch bot Pro Senectute einen Anmeldeservice für die Corona-Impfung an. So konnten für über 400 Seniorinnen und Senioren Impftermine vereinbart werden.

Zudem blieben die Seniorinnen und Senioren trotz Einschränkungen in Bewegung: 1458 Lektionen Sport und Bewegung (Aquafit, Fit Gym, Qi Gong, Tai

2021 kamen **883** Kundinnen und Kunden für 3077 Beratungsstunden zu Pro Senectute.

168

Freiwillige bildeten sich im vergangenen Jahr für Aufgaben mit älteren Menschen weiter.

Chi, Tanzen, Wandern, Yoga), 147 Veranstaltungen in den Gemeinden mit 3249 Teilnehmenden zählt die Jahresstatistik 2021.

Verantwortlichkeiten werden neu organisiert

Neu zugeteilt wurden im vergangenen Jahr die Verantwortlichkeiten. So können laut Bericht die verschiedenen Fachbereiche (Beratung, Dienstleistungen, Bildung und Sport, Gemeinwesenarbeit) von Pro Senectute Kanton Schwyz noch professioneller geführt werden und trotzdem die Nähe zum Kunden, der Klientin oder zu den Freiwilligen gesichert werden.

Die bisherige Funktion der Beratungsstellenleitung in Lachen und Brunnen wurde durch Fachleitungen für den ganzen Kanton ersetzt. Diese bringen die fachlichen Kompetenzen für die einzelnen Bereiche mit und können dadurch das Know-how flächendeckend anwenden und weitergeben. (pd/flu)

Ratgeber

Müssen wir dem Nachbarn ein Notwegrecht einräumen?

Recht Mein Nachbar will auf seinem Grundstück ein zweites Haus bauen: Da der Zugang zur Baustelle für ihn kompliziert ist, verlangt er ein Notwegrecht über unseren Garagenvorplatz. Hat er ein Recht auf dieses Notwegrecht? Wie können wir uns wehren? Falls es doch eingeräumt wird, erhalten wir eine Entschädigung?

Auf ein Notwegrecht nach Art. 694 ZGB hat ein Grundeigentümer nur unter strengen Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch. Gemäss Bundesgericht kann er nur dann geltend gemacht werden, wenn auch tatsächlich eine Notlage vorliegt (BGE 105 II 178 E. 3b). In einer solchen Notlage befindet sich, wer zur bestimmungsgemässen Nutzung seines Grundstücks über keine erforderliche Verbindung zur öffentlichen Strasse verfügt oder der vorhandene Weg sich als ungenügend herausstellt (BGE 117 II 35 E. 2).

Vorgängige Abklärungen

Umfang und Art entscheiden sich nicht durch den sich in Not befindenden Grundeigentümer, sondern danach, was für die bestimmungsgemässe Nutzung und Bewirtschaftung des betroffenen, nicht erreichbaren Grundstückes notwen-

dig ist. Will ein Grundeigentümer nun einen Notweg beanspruchen, muss er zuerst untersuchen, wo der förderlichste Weg durchführen würde. Dieser Anspruch richtet sich gemäss Art. 694 Abs. 2 ZGB grundsätzlich gegen denjenigen Nachbarn, dem es am ehesten zugemutet

Kurzantwort

Auf ein Notwegrecht hat ein Grundeigentümer nur unter strengen Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch. Kommt keine Einigung zu Stande, kann eine Zivilklage erhoben werden. Art und Umfang des Notwegrechts werden dann vom Richter unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien festgelegt. Der belastete Eigentümer hat ein Anspruch auf Entschädigung. (heb)

werden kann, und gegen denjenigen, für den der Notweg am wenigsten Schaden verursacht. Wurde die günstigste Strecke für den Notweg ausgewählt, müssen die betroffenen Nachbarn schriftlich um ihre Zustimmung gebeten werden. Wie gewöhnliche Grunddienstbarkeiten, ist auch die Eintragung für vertragliche Vereinbarungen im Grundbuch möglich.

Zivilklage bei Uneinigkeit

Kommt keine Einigung zu Stande, kann eine Zivilklage erhoben werden. Art und Umfang des Notwegrechts werden dann laut Art. 694 Abs. 3 ZGB vom Richter unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien festgelegt. Demjenigen Grundeigentümer, der von dem Notwegrecht belastet wird, steht nach Art. 694 Abs. 1 ZGB ein Anspruch auf vollständige Entschädigung zu.

Dieser Anspruch besteht, weil das Dulden des Notwegrechts durch den Notwegrechtgeber eine Wertminderung seines Grundstücks zur Folge hat. Für Ihren Nachbarn besteht noch eine andere Möglichkeit, um zu seinem Grundstück zu gelangen. Dieser ist zwar komplizierter, jedoch nicht unmöglich. Deshalb befindet er sich nicht dermassen in einer Notlage, wie sie vom Bundesgericht verlangt wird. Falls Sie keine Einigung finden, wäre die richterliche Erteilung eines Notwegrechts hier somit eher unwahrscheinlich.

Anspruch auf Entschädigung

Sollte das aber trotzdem der Fall sein, hätten Sie einen Anspruch auf volle Entschädigung Ihres Nachbarn für die Mitbenutzung Ihres Grundstücks. Heisst: Wird beispielsweise eine sich im Eigentum dieses Nachbarn stehende Strasse vom Notweg-

berechtigten mitbenutzt, so hat dieser wohl einen Anteil an den Strassenunterhalt beizusteuern. Wird dahingegen eigens eine Strasse oder ein Weg nur für den Notwegberechtigten erstellt, so trägt in der Regel dieser die gesamten Kosten.



Lic. iur. Reto von Glutz
Rechtsanwalt, Kanzlei Pilatushof
Luzern, www.pilatushof.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.

Bote

Die besten Bilder und News werden jährlich mit bis zu Fr. 300.- prämiert.



Reporterphone
079 810 19 19